

# RS Vwgh 2021/11/16 Ro 2020/15/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2021

## Index

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z4

SteuerreformG 2000

## Rechtssatz

Die mit dem SteuerreformG 2000 vorgenommene Ergänzung des§ 20 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 ist Teil der Neuordnung der Rentenbesteuerung und bezieht sich nur auf Rentengeschäfte. Solche eignen sich in besonderem Maße dafür, einem Versorgungszweck zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber für Rentengeschäfte die Regelung getroffen, nach der typisierend ein Versorgungs- bzw. Unterhaltscharakter angenommen wird, wenn der Rentenwert in einem besonderen Ausmaß unter oder über dem Wert eines übergebenen Wirtschaftsgutes liegt. In diesen Fällen sollen Rentenzahlungen (oder Teile der Rentenzahlungen) nicht (bzw. - bei betrieblichen Einheiten - als Sonderausgaben) abzugsfähig sein. Auf andere Rechtsgeschäfte als Rentengeschäfte ist die in Rede stehende Ergänzung des § 20 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 nicht anzuwenden, insbesondere nicht für Zwecke der Abgrenzung von Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020150015.J03

## Im RIS seit

06.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

06.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>